

9) Fürstenthum Liechtenstein.

Wenn es gleich an sich zu den politischen Fragen gehören dürfte, ob für einen kleinen Staat von ungefähr 3 Quadratmeilen, mit 5400 Einwohnern, eine besondere Verfassungsurkunde Bedürfnis sey, und wenn gleich ihrem Inhalte nach die nachstehende, dem Bundestage vorgelegte, Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein manche Bemerkungen, bei ihrer Vergleichung mit andern neuen teutschen Verfassungen, zuließ; so darf sie doch, schon ihrer Eigenthümlichkeit wegen, nicht in der Reihe der neuen Verfassungen im Staatensysteme des teutschen Bundes fehlen.

Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein vom 9. Nov. 1818.

Wir Johann Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg etc., erfüllen den 13ten Artikel der teutschen Bundesacte folgendermaßen:

§. 1. Nachdem Wir, seit Auflösung des teutschen Reichsverbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souverainen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle

an die diesfällige östreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleich; falls die in den k. k. östreichischen teutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum an.

§. 2. Die Landstände sollen bestehen:

- a) aus der Geistlichkeit,
- b) aus der Landmannschaft.

§. 3. Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien, und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Baduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie Unserm fürstlichen Oberamte zu Baduz zur Bestätigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Besteuerung unterworfenen Vermögen von fl. 2500, nach der gegenwärtigen Steuerschätzung angenommen, besitzt, oder von einem solchen Kapitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landständenschaft.

§. 4. Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landständenschaft haben aber auch alle Unsere übrigen Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von fl. 2000 nach dermaligem Steuermaassstabe ausweisen, 30 Jahre alt, vom unbescholtenen und uneigennütigen Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind.

§. 5. Bei Unserem fürstlichen Oberamte zu Baduz soll ein landständisches Kataster errichtet, und in dasselbe die in §§. 3 und 4. bezeichneten Landstände nach gehörigem Ausweise unentgeltlich eingetragen werden.

§. 6. Findet Unser fürstliches Oberamt für gut, einem der vorgeschlagenen, oder sich ausweisenden Land-

standschaftsberechtigten die verlangte Inkatastrirung zu verweigern; so hat es seine Gründe dazu Uns unterthänigst vorzulegen, und Unsere höchste Entschließung zu gewärtigen.

§. 7. Den inkatastrirten geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben, und im Falle der persönlichen Erscheinung von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden.

§. 8. Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder eigentlich deren Repräsentanten, wenn sie nach vorheriger Inkatastrirung den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesem gleichen Rang.

§. 9. Zur ordentlichen Versammlung der Stände werden Wir vor dem Schlusse eines jeden Jahres einen Landtag ausschreiben, wobei Unser zeitlicher Landvogt in Vaduz, als Unser landesfürstlicher Commissarius, den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat. Dieser Landtag ist in soweit bis zur nächsten Ausschreibung für fortwährend zu betrachten, als Wir gedacht Unserm Commissario die Befugniß ertheilen, auch im Laufe des Jahrs, wenn es nöthig seyn sollte, Unsere getreuen Stände zur außerordentlichen Versammlung zusammen zu berufen. Zu jeder Versammlung ist ein jeder der Landstand 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

§. 10. Jede eigenmächtige Versammlung der Stände ohne vorhergegangene Einladung, so wie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung wird, außer der Ungültigkeit der Beschlüsse, mit Verlust der Landstandschaft, und nach Umständen noch strenger, so wie tumultuarisches und achtungswidriges Betragen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze bestraft werden.

§. 11. Unseren auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, son-

dern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung, und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen.

§. 12. Da es Unser fester Wille ist, daß alle liegende Besitzungen ohne Unterschied des Eigenthümers nach einem gleichen Maasstabe in die Steuer gezogen werden sollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten einen jeden einzelnen Unterthan vor Ueberhaltung sichere; so soll auch die Aufrechthaltung dieser Gleichheit ein Gegenstand der landständischen Obforge seyn.

§. 13. Nur das allgemeine Beste des Landes darf das Augenmerk der Stände seyn, jede Parteilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen oder Klassen ist zu vermeiden. Daher Wir jedem Landstande die Befugniß einräumen, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen; über dem darüber erfolgenden Landtagsschluß behalten Wir Uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.

§. 14. Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Übung, Unsere eigentlichen Dominical-Gefälle, oder Unsere Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.

§. 15. Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können, denselben also kein Dominical-Titel zum Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen, und ihnen in gerechten und

billigen Fällen unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden.

§. 16. Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Sache können Wir aus dem im §. 1. schon vorgekommenen Grunde, und Vorschläge, die äußern Staatsverhältnisse betreffend, dürfen Wir, wegen dem nöthigen Miteinverständniß mit andern mächtigern teutschen Staaten, Unseren getreuen Ständen nicht erlauben.

§. 17. Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluß, welcher Gesetzeskraft erhält, sobald Wir ihm unsere höchste Genehmigung werden ertheilt haben. Zu diesem Behufe hat Unser landesfürstlicher Commissair, nach vorheriger deutlicher Erklärung des zu beratenden Gegenstandes, die Umfrage durch abwechselndes Aufrufen eines geistlichen und eines weltlichen Standes, bei jenem anfangend, zu thun, jede einzelne Aeußerung, nebst den anzugebenden Beweggründen, durch den Amtschreiber zu Protocoll nehmen, das Resultat demselben kurz beifügen zu lassen, und die so instruirten Landtagsbeschlüsse an Uns zu befördern.

Gegeben zu Eisgrub, am 9. Nov. 1818.

Johann Joseph,

Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein.

(L. S.)

Theobald v. Walberg,

erster Hofrath des regierenden Herrn Fürsten
von Liechtenstein Durchlaucht.

Johann Albert Ritter v. Ostheim,
fürstlicher Hofrath.

Nach Sr. hochfürstlichen Durchlaucht Höchsteigenem
Befehle:

Joseph Freiherr v. Buschmann,
fürstl. Sekretär.